

## **Merkblatt für die Remonstration gegen Prüfungsbewertungen**

Die folgenden Hinweise gelten für Zwischenprüfungen, Abschlussklausuren, Klausuren der Fortgeschrittenenübung und Hausarbeiten.

### **I. Allgemeines**

1. Die Remonstration gegen Prüfungsbewertungen gewährt Studierenden die Möglichkeit, Prüfungsleistungen, die aufgrund eines Korrekturfehlers möglicherweise fehlerhaft bewertet wurden, auf die potenzielle Fehlerhaftigkeit der Bewertung hin überprüfen zu lassen. Erweist sich die Korrektur im Rahmen der Überprüfung tatsächlich als fehlerhaft und hat die Remonstration daraufhin Erfolg, ergeht eine neue Prüfungsbewertung.
2. Beachtet werden sollte, dass eine Remonstration „keine neue Klausur“ ist. Eine in der Remonstration nachgeholte Begründung der in der Klausur gefundenen Ergebnisse ist nicht Sinn der Remonstration.
3. In bestimmten Fällen (insbesondere bei Zwischenprüfungen) werden jedenfalls durchgefallene Arbeiten ohnehin standardmäßig noch einmal nachkorrigiert. Dies schließt selbstverständlich eine Remonstration nicht aus. Die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Remonstration bei einer Arbeit, die von zwei Korrektoren unabhängig voneinander nicht als ausreichend bewertet worden ist, ist aber gering. Ob hierfür der nicht ganz geringe Aufwand einer Remonstrationsbegründung lohnt, muss der Bearbeiter selbst entscheiden.

### **II. Formelle Anforderungen**

1. Die Remonstration muss binnen zwei Wochen nach dem bekanntgegebenen Ausgabetermin der Prüfung schriftlich (nicht per E-Mail) beim Lehrstuhl erhoben werden. Die jeweilige Bearbeitung (Klausur, Hausarbeit) ist als Anlage beizufügen.
2. Erfolgt eine Besprechung, endet die Frist nicht vor Ablauf einer Woche nach dem Besprechungstermin. Voraussetzung für eine Remonstration ist die Teilnahme an der Besprechung der jeweiligen Prüfung. Die Anwesenheit wird durch eine Handzeichnung der Prüfung durch den Referenten der Besprechung belegt. Im Falle einer beantragten Eilkorrektur können sich die betroffenen Studierenden für eine individuelle Absprache beim Lehrstuhl melden.

### **III. Inhaltliche Anforderungen**

Eine Remonstration hat allenfalls dann Aussicht auf Erfolg, wenn die Korrektur der Klausur fehlerhaft ist. Es müssen ernsthafte Bedenken gegen die Korrektur und Bewertung der Arbeit bestehen. Für Hausarbeiten gelten die folgenden Grundsätze sinngemäß.

1. Eine erfolgreiche Remonstration setzt mindestens einen Korrekturfehler bzw. Korrekturmangel voraus, der sich auf die Gesamtbewertung der Bearbeitung ausgewirkt hat. Die behaupteten Korrekturmängel müssen präzise bezeichnet werden. Pauschale Kritik oder der allgemein geäußerte Wunsch nach einer besseren Benotung genügen nicht. Sachfremdes (drohende Exmatrikulation,

gesundheitliche Probleme, betriebener Aufwand, persönliche Lebensumstände etc.) stellt keine tragfähige Begründung dar.

2. In die Beurteilung der Klausur fließt eine Vielzahl von Faktoren ein. So genügt die Kritik an einzelnen, bei einer Gesamtbetrachtung nicht als gravierend zu erachtenden Details oft nicht. Insbesondere die Gewichtung der jeweiligen Faktoren ist prinzipiell Sache des Prüfers, der hierbei über einen erheblichen und grundsätzlich nicht überprüfbaren Beurteilungsspielraum verfügt. Als fehlerhaft ist eine Korrektur beispielsweise anzusehen, wenn vertretbare Lösungen als falsch gewertet werden oder vom Verfasser Geprüftes als fehlend bemängelt wird und diese Fehlbeurteilungen als schwerwiegend anzusehen sind. Allerdings ist nicht jede Lösung grundsätzlich vertretbar. An der Vertretbarkeit mangelt es, wenn ein verfolgter Lösungsweg logische Brüche enthält oder ein abweichendes Ergebnis nicht hinreichend begründet wird.
3. Nicht jede Korrekturanmerkung weist auf einen Fehler der Bearbeitung hin. Zur effektiven Vorbereitung auf die erste juristische Staatsprüfung und Verbesserung der Leistungen in weiteren Übungsarbeiten ist es auch Aufgabe der Korrektoren, den Verfassern der Klausur eine Hilfestellung in Form von Hinweisen und Ratschlägen zu geben, die das Lösen und Erkennen der Probleme in der Klausur in Zukunft erleichtern sollen. Dies fließt nicht unbedingt negativ in die Bewertung ein. Es obliegt dem Remonstrationsführer, glaubhaft zu machen, warum eine Korrekturanmerkung Auswirkungen auf die Gesamtbewertung der Klausur hat. Indiz hierfür kann ein Aufgreifen der Anmerkung im Votum sein.
4. Die vorgebrachten Rügen sollten auf die konkrete Fundstelle in der Klausur Bezug nehmen (Seitenangabe) und in ganzen Sätzen ausformuliert sein. Es bietet sich an, die Argumentation mit Hinweisen auf Literatur, Rechtsprechung und die Lösungshinweise zu untermauern. Hierbei genügt die Angabe der Fundstelle. Maßgeblich für die Vertretbarkeit der vom Bearbeiter vertretenen Auffassung sind nur die Ausführungen in der Klausur.
5. Die Remonstration kann nicht darauf gestützt werden, dass andere Arbeiten mit (vermeintlich) ähnlichen Aussagen besser bewertet wurden. Andersfalls müssten sämtliche Arbeiten nochmals korrigiert werden, um das Gewicht der beanstandeten Aussage im Verhältnis zum Rest der Arbeit festzustellen. Dies ist Aufgabe des Korrekturassistenten und kann in der Remonstration nicht wiederholt werden.